Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8382

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 118. Les candidats sont dispensés des épreuves orales relatives aux branches littéraires, sauf l'allemand, s'ils en ont subi de suffisantes au sortir de l'année supérieure du Gymnase littéraire ou scientifique.

Art. 146. Le candidat présente une dissertation dont le sujet est laissé à son choix, sous réserve de l'approbation du président de la Faculté. S'il fait imprimer son travail, l'Académie en recevra cinquante exemplaires.

Cette dissertation, qui sera remise au président de la Faculté six semaines avant d'être exposée et discutée en séance publique, doit être présentée par le candidat dans le cours du semestre qui précède son examen, ou dans le délai d'un an après qu'il a subi les épreuves écrites et orales prévues dans les articles suivants (147 à 157).

La Faculté désigne chaque fois un examinateur chargé spécialement de la discussion de la thèse.

Art. 187. Les étudiants des Facultés paient une finance d'immatriculation de fr. 10 lorsqu'ils sont admis à l'Académie, et une finance d'études de fr. 80 par an. S'ils s'inscrivent pour un semestre seulement, la finance d'études est de fr. 50 pour le semestre d'hiver et de fr. 40 pour le semestre d'été.

Les auditeurs des Facultés paient une finance d'études qui est calculée sur le nombre d'heures, à raison de fr. 5 pour le semestre d'hiver et de fr. 4 pour le semestre d'été, pour une heure de leçon par semaine.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance d'études est réduite de moitié.

Pour les instituteurs étrangers, elle est réduite d'un quart.

Les étudiants réguliers d'une Faculté peuvent fréquenter gratuitement les cours des autres Facultés.

Entendu le département de l'Instruction publique;

Approuve la revision des articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie, telle qu'elle lui est présentée, ces nouveaux articles entrant en vigueur dès ce jour.

Neuchâtel, le 16 avril 1892.

Au nom du Conseil d'Etat,
Le Président: Cornaz.
Le Secrétaire: Jules Morel.

VII. Hochschulen.

---

46. 1. Reglement für die Kantonalbibliothek des Kantons Zürich. (Vom 10. November 1892.)

I. Zweck und Bestand der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek hat die Bestimmung, in erster Linie die Lehrer und Schüler der verschiedenen Kantonallehranstalten, im weitern das wissenschaftliche Publikum überhaupt nach Möglichkeit mit literarischen Hülfsmitteln zu unterstützen. Sie wird entsprechend den verschiedenen Disziplinen und Unterrichtsstufen geäufnet, bildet aber ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes.

II. Vermehrung der Bibliothek.

§ 2. Die Verteilung des vom Kantonsrat der Bibliothek gewährten jährlichen Kredits von Fr. 12,000 geschieht nach folgendem bis auf weiteres geltenden Plane:

Fr. 9500 sind zum voraus für Bücheranschaffungen zu verwenden, und zwar:

für die theologische Fakultät	Fr. 1000
„ „ staatswissenschaftliche Fakultät (inklusive die Nationalökonomie)	„ 2000
„ „ medizinische Fakultät	„ 2000
„ „ philosophische Fakultät:	
philosophisch-historische Sektion	„ 1000
physikalisch-mathematische Sektion	„ 1500
„ das Gymnasium	„ 500
„ die Industrieschule	„ 500
„ „ Tierarzneischule	„ 500
„ das Lehrerseminar	„ 500
	Fr. 9500

Der Rest des Staatsbeitrages im Betrage von Fr. 2500 sowie die vorschriftsgemäss der Kantonalbibliothek zufliessenden folgenden Einnahmen:

a. Beiträge aus den für Erteilung von akademischen Graden durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgesetzten Gebühren;

b. Gebühren für Abgangszeugnisse (Universitätsordnung [§ 55] und Beschluss des Erziehungsrates vom 7. Dezember 1870);

c. nicht zur Verwendung gekommene Hauptpreise des Preisinstitutes (Statuten des Preisinstitutes § 3 und § 16);

d. allfällige Einnahmen für verkaufte Doubletten;

e. allfällige Schenkungen und Legate

sollen zur Deckung der Kosten für Buchbinder- und Buchdruckerarbeiten, für Porti und sonstige Nebenausgaben und für Bücheranschaffungen nach Ermessen der Aufsichtskommission verwendet werden.

§ 3. Die neuen Bücheranschaffungen erfolgen auf Grundlage von Eingaben der in § 2 genannten Kollegien resp. Lehrerkonvente, sowie eines Desiderienbuches, das den Besuchern der Bibliothek zur Eintragung ihrer Wünsche auf derselben in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4. Von den beschlossenen Anschaffungen hat der zeitige Dekan der Fakultät resp. Vorstand des Konventes den Oberbibliothekar zur Vollziehung in Kenntnis zu setzen. Der Oberbibliothekar kann jedoch gegen beschlossene Anschaffungen Einwendungen machen, in welchem Falle die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 5. Das Quästorat der Bibliothek besorgt der Kassier der Hochschule, der die vom Oberbibliothekar eingesehenen Rechnungen auszahlt.

III. Verwaltung der Bibliothek.

§ 6. Der Erziehungsrat bestellt eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliothek führt.

§ 7. Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Oberbibliothekar, einem Unterbibliothekar und einem Abwart.

§ 8. Der Oberbibliothekar wird nach Einholung eines Gutachtens der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt.

§ 9. Der Oberbibliothekar wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt.

Er hat die Oberleitung der Bibliothek zu führen und ist verpflichtet, an den sechs Wochentagen täglich zwei Stunden auf der Bibliothek gegenwärtig zu sein.

Er bezeichnet zu Anfang jeden Semesters die zwei Stunden seiner Anwesenheit durch Anschlag im Bibliothekslokal.

Er besorgt ausschliesslich die neuen Anschaffungen und hat darüber zu wachen, dass der Jahreskredit nicht überschritten wird.

Ihm liegt die Sorge für die Katalogisirung der Bücher und überhaupt die Anordnung alles desjenigen ob, was die gehörige Verwaltung und Bedienung der Bibliothek betrifft.

Im weitern hat der Oberbibliothekar zu führen: ein Verzeichnis der Fortsetzungen und neuen Anschaffungen, ein Verzeichnis der geschenkten Bücher und ein Verzeichnis der an die Bibliothek gelangenden Programme und Dissertationen.

Er hat für die Versendung der Programme und Dissertationen der Universität an die wissenschaftlichen Anstalten des In- und Auslandes zu sorgen, welche mit der Universität in Tauschverkehr stehen.

§ 10. Der Kassier der Hochschule sendet bis Ende Januar eine Kopie der Kassarechnung nebst Belegen dem Oberbibliothekar ein. Diese sowohl als die von dem Oberbibliothekar zu stellende Rechnung werden den Vertretern der Kollegien auf der Bibliothek zur Einsicht vorgelegt und sodann der Aufsichtskommission zu handen der Direktion des Erziehungswesens zur Prüfung und Genehmigung übersendet.

§ 11. Der Unterbibliothekar wird nach Einholung eines Gutachtens des Oberbibliothekars und der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt.

§ 12. Der Unterbibliothekar ist verpflichtet, während der Stunden, in denen die Bibliothek geöffnet ist, gegenwärtig zu sein. Er hat die verlangten Bücher durch den Abwart holen zu lassen, die nötige Auskunft zu geben und die Aufsicht im Lesezimmer zu führen. Auch hat er über die ausgeliehenen und zurückgestellten Bücher Buch zu führen.

Er führt nach Anleitung des Oberbibliothekars die Katalogisirung fort, und besorgt die ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten.

§ 13. Der Abwart wird auf Gutachten der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate gewählt.

§ 14. Der Abwart ist zugleich Hauswart, und hat auch das Heizen zu besorgen. Er ist verpflichtet, in einer der Bibliothek benachbarten Strasse zu wohnen.

Er hat in allen Stunden, in denen die Bibliothek geöffnet ist, gegenwärtig zu sein, und sich jeweilig eine Viertelstunde vor Öffnung derselben einzufinden. Er hat die verlangten Bücher herbeizuholen, und die zurückgekommenen wieder an ihren Ort zu stellen.

Er hat die Aufträge in Bibliothek-Angelegenheiten zu besorgen, und die dabei nötigen Gänge zu tun.

Er sorgt für die Reinigung der Bibliothekslokalitäten.

Morgens und abends hat der Abwart nachzusehen, ob im Bibliothekgebäude, namentlich in Betreff der Feuersgefahr, alles in Ordnung ist.

§ 15. Schlüssel zur Bibliothek befinden sich in den Händen des Oberbibliothekars, des Unterbibliothekars und des Abwartes.

§ 16. Bei entstehendem Feuerlärm in der Stadt haben sich alle drei Bibliothekbeamte auf die Bibliothek zu begeben, um die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wenigstens einer der Beamten muss stets in Zürich oder nächster Umgebung anwesend sein.

Über die bei entstehendem Feuerlärm nötigen Vorkehrungen erlässt die Bibliothek-Kommission besondere Vorschriften.

IV. Benutzung der Bibliothek.

§ 17. Das Recht der Benutzung der Bibliothek haben nebst den Lehrern und Schülern der Kantonallehranstalten, der parallelen Anstalten in Winterthur und des eidgenössischen Polytechnikums auch die Staatsbeamten, die Volksschullehrer und die Geistlichen.

Schüler unter 16 Jahren bedürfen für den Bezug von Büchern spezieller Anweisungen von seite ihrer Lehrer.

§ 18. Andere Freunde der Wissenschaft können nach erfolgter Anmeldung beim Oberbibliothekar die Bibliothek im Lesezimmer benutzen und gegen Hinterlegung einer Personalkaution Bücher nach Hause nehmen.

§ 19. Studirende und Schüler haben eine von ihrem Vorstande ausgestellte Legitimationskarte zur Benutzung der Bibliothek bei dem Bibliothekariate niederzulegen, die bei ihrem Abgange zurückzuverlangen und dem betreffenden Vorstand zurückzustellen ist. Kein Studirender und kein Schüler erhält ein Abgangszeugnis, der nicht vom Bibliothekariate die Bescheinigung beigebracht hat, dass die Bibliothek keine Forderung an ihn zu stellen hat.

§ 20. Das Lesezimmer ist an den Wochentagen im Sommer täglich von 8—12 Uhr und 1—6 Uhr, im Winter täglich von 8—12 Uhr und 1—4 Uhr geöffnet.

Ausgabe von Büchern findet täglich von 10—12 und 1—3 Uhr statt. An Sonn- und Festtagen bleibt die Bibliothek geschlossen.

§ 21. Mit Licht dürfen die Bücherräume unter keinen Umständen betreten werden.

§ 22. Sämtliche neuen Anschaffungen resp. Geschenke sollen, ehe sie der Bibliothek einverleibt und ausgeliehen werden, vier Wochen lang auf dem Lesezimmer zur Einsicht aufliegen.

§ 23. Für jedes einzelne Werk wird vom Empfänger ein Schein ausgestellt. Diese Scheine werden nach dem Alphabete der Aussteller aufbewahrt und die ausgeliehenen Bücher nach dem Stichworte in ein eigenes Buch eingetragen.

§ 24. An die Studirenden der Hochschule werden in der Regel nicht mehr als sechs, an die Schüler nicht mehr als vier Bände gleichzeitig ausgeliehen. Die Lesezeit beträgt im allgemeinen vier Wochen; Verlängerung derselben bis auf sechs Monate ist zulässig, sofern nicht neue Begehren entgegen stehen.

§ 25. Besondere kostbare Werke, als Handschriften, Kupferwerke u. dgl. werden nur mit besonderer Genehmigung des Oberbibliothekars ausgeliehen. Gar nicht ausgeliehen werden besondere Seltenheiten und die im Lesezimmer zum Nachschlagen aufgestellten Hülfsschriften.

§ 26. Nach andern Kantonen oder nach dem Auslande werden Bücher und Handschriften nur auf entsprechende Garantie staatlicher Behörden oder öffentlicher wissenschaftlicher Anstalten ausgeliehen.

§ 27. Wird ein ausgeliehenes Buch von einem andern Berechtigten verlangt, so muss es der Inhaber vier Wochen nach Empfang desselben zurückliefern. Reklamirte Bücher, die nicht rechtzeitig eingehen, werden auf Kosten des säumigen Inhabers abgeholt.

§ 28. Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher hat der Betreffende Ersatz zu leisten.

§ 29. Bei Versendung von Büchern trägt der Empfänger die Kosten für Verpackung und Porto.

§ 30. Der Eintritt in die Bibliothek selbst ist nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars gestattet.

§ 31. Die Revision der Bibliothek findet halbjährlich in den Universitätsferien durch die Beamten der Bibliothek statt. Sie ist so anzuordnen, dass die Benutzung der Bibliothek niemals unterbrochen wird.

§ 32. Gegenwärtiges Reglement tritt mit Ausnahme von § 6, der erst mit Beginn der nächsten Amtsdauer der Behörden rechtskräftig wird, sofort in Kraft, und es wird dasjenige vom 5. Herbstmonat 1874 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. November 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident: Grob.
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

47. 2. Reglement betreffend die Pedellenverhältnisse an der Hochschule des Kantons Zürich. (Vom 17. Dezember 1892.)

I. Pflichten.

§ 1. Dem Pedell der Hochschule liegt ausser den ihm durch die §§ 76—88 der Universitätsordnung vom 7. März 1885 überbundenen Verpflichtungen die Besorgung und Überwachung des Hochschulgebäudes und seiner Umgebungen, sowie die Besorgung des häuslichen Dienstes in demselben ob.

Bezüglich der Verrichtungen des Pedells bei öffentlichen Universitätsakten, Senats- und Fakultätssitzungen, Zitationen und Immatrikulationen, sowie bezüglich der Anschläge an den schwarzen Brettern hat der Pedell sich insbesondere an die Weisungen des Rektors zu halten.

§ 2. Er steht samt seinen Hausgenossen unter der Aufsicht des Rektors der Hochschule und unter der Oberaufsicht des Direktors des Erziehungswesens, und er hat sich für alle Angelegenheiten, welche das Gebäude und seine Umgebungen betreffen, zunächst an den Rektor der Hochschule zu wenden.

§ 3. Den bezeichneten Vorgesetzten hat der Pedell in allem, was seine Verpflichtungen im allgemeinen und den Hauswartdienst im besondern betrifft, willig und pünktlich Folge zu leisten. Die nachfolgende Aufzählung seiner wichtigsten und gewöhnlichsten Geschäfte ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann daher nicht die Meinung haben, dass der Pedell zu andern Geschäften nicht verpflichtet sei.

§ 4. Dem Pedell liegt die Besorgung der Universitätskanzlei nach Anweisung der Rektors ob, und es kommen dabei insbesondere in Betracht: die Führung sämtlicher akademischen Register: über die Dozenten und die übrigen Angestellten der Unterrichtsanstalten, über die Immatrikulationen, die eingelegten Ausweisschriften, die Promotionen und Exmatrikulationen, sowie über die Wohnungen der Studirenden, die Besorgung der Matrikeln, Legitimationskarten, Bibliothekkarten, Abgangszeugnisse, die Anlegung und Korrektur der gedruckten Vorlesungs- und Personalverzeichnisse, die Verteilung der Vorlesungen auf die verschiedenen Auditorien, die Besorgung der Einladungskarten für Sitzungen, der Mahnungs- und Zitationsschreiben, ferner ganz besonders unter Leitung des Rektors die Führung der kleinern Korrespondenz der Universität, die Verwaltung des Archivs der Universität, insbesondere auch die Registratur über die Rektoratsakten und die geordnete Verwahrung und Austeilung der mannigfachen die Universität betreffenden Verordnungen etc.

§ 5. In seiner Eigenschaft als Hauswart sind dem Pedell die sämtlichen Schlüssel des Hochschulgebäudes, soweit dessen Lokalitäten der Universität angewiesen sind, anvertraut. Er hat dieselben sorgfältig und gut geordnet und jeden mit seiner Bestimmung bezeichnet, aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass dieselben nicht Unberechtigten in die Hände kommen. Er hat ferner das Öffnen und Schliessen sowohl des ganzen Hauses als auch der einzelnen Zimmer zu besorgen und sich hiebei genau nach den diesfälligen Vorschriften des Rektors zu richten. Alle Türen sind in Schloss und Angel gehörig mit Öl zu unterhalten.

§ 6. Dem Pedell liegt die Ausübung der Hauspolizei ob. Er soll dafür sorgen, dass keine Störungen des Unterrichts eintreten und namentlich Bettler u. dgl. sofort aus dem Hause und der Umgebung wegweisen. Er ist dafür ver-

antwortlich, dass in und bei dem Gebäude überall der städtischen Polizeiordnung, namentlich auch in feuerpolizeilicher Hinsicht, nachgelebt werde. Bezüglich seiner Mitwirkung bei der Überwachung der Studirenden hat er sich an die diesfälligen Weisungen des Rektors zu halten.

§ 7. Der Pedell hat darauf zu achten, dass der bauliche Zustand des Hauses und namentlich auch das Mobiliar nicht mutwillig beschädigt werde und überhaupt zu sorgen, dass dem Staate keine unnötigen Ausgaben erwachsen. Er hat zu diesem Behufe von seinen allfälligen Wahrnehmungen sofort den Rektor in Kenntnis zu setzen und dessen Weisung zu gewärtigen.

§ 8. Dem Pedell liegt ob, sämtliche Räume des Hochschulgebäudes und seine Umgebung in guter Ordnung zu erhalten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Reinigungen, das Waschen und Putzen der Fenster und Vorfenster inbegriffen, zu besorgen oder in seinen Kosten besorgen zu lassen.

Die regelmässige Reinigung besteht hauptsächlich in folgendem: Sämtliche Lehrzimmer sind wöchentlich wenigstens ein Mal, die stärker gebrauchten wöchentlich wenigstens zwei Mal, die Hausgänge und Vorhallen, die Zimmer des Senates, der Fakultäten, der Dozenten und des Rektors nach Bedürfnis und Anordnung des Rektors, die Treppen täglich, die Umgebungen des Hauses mit Inbegriff der Vortreppen und Zugänge so oft nötig zu kehren. Bei der Haus- und Zimmerreinigung ist darauf zu sehen, dass Schmutzflecken am Holzwerk, Angeschriebenes etc. möglichst wieder beseitigt werden. Wo anzunehmen ist, dass dergleichen Verunreinigung mutwillig verursacht worden sei, ist davon dem Rektor vor der Beseitigung Kenntnis zu geben. Um dergleichen Schädigungen rechtzeitig zu entdecken, hat der Pedell täglich, mittags und abends, alle benutzten Lehrzimmer zu durchgehen und mit Rücksicht auf etwa vorgekommene Ungehörigkeiten zu inspiziren. Mit diesen Umgängen ist zugleich die gehörige Durchlüftung der Zimmer zu besorgen. Ferner sind an jedem Abend oder frühen Morgen in allen Lehrzimmern die Tische und Bänke abzustauben, die Wandtafeln zu reinigen, die Kreidevorräte zu ergänzen, die Tafelschwämme auszuwaschen oder zu nässen. Die Abtritte sind täglich zu durchgehen und von allfälligen Unsauberkeiten zu reinigen und wöchentlich abzuwaschen. Alle Geschäfte dieser regelmässigen Reinigung sind auf kollegienfreie Stunden zu verlegen.

§ 9. Die grossen Hauptreinigungen finden immer in den Ferien statt; jedenfalls ist je in den Frühlings- und Herbstferien je eine Hauptreinigung vorzunehmen, bei welcher die Gänge, die Treppen und wo es nötig ist, auch die Zimmer aufzuwaschen, alle Wandschränke zu reinigen und sämtliche Fenster zu putzen sind. (Das Wichsen der harthölzernen Parquetböden lässt die Direktion der öffentlichen Arbeiten besorgen.) Zur Winterszeit hat der Pedell dafür besorgt zu sein, dass bei Schneefall von dem Hauseingang über die Treppen bis auf die Strasse, sowie auf den übrigen Zugängen früh morgens und allfällig auch im Laufe des Tages Bahn gemacht und im Hofe der Schnee möglichst bald beseitigt wird.

§ 10. Alle vorgenannten, sowie die durch kleinere Baureparaturen veranlassten Reinigungen hat der Pedell auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen und ebenso fällt die Anschaffung und Unterhaltung alles dazu erforderlichen Werkzeuges oder Materials ihm zu, und es ist derselbe nicht berechtigt, für irgendwelche diesfälligen Anschaffungen oder für sogenannte Extrareinigungen infolge von Weissen, Malen, Hafner- und Kaminfeger- oder anderen Arbeiten Extravergütungen zu beanspruchen. Dagegen werden demselben die Auslagen für Reinigungen vergütet, die nach grössern Baureparaturen notwendig werden. Das Ein- und Aushängen der Vorfenster wird durch den von der Direktion der öffentlichen Arbeiten hiefür bestellten Glaser besorgt; es ist jedoch das Waschen und Putzen der Fenster, sowie das Herbei- und Hinwegtragen derselben Sache des Pedells.

§ 11. Die Dienst- oder Arbeitsleute, deren der Pedell ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Solche Personen müssen jedoch entlassen werden, sofern der Rektor dieses verlangt. Für die gehörige

Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten bleibt der Pedell selbst verantwortlich.

§ 12. Der Pedell hat darüber zu wachen, dass überall vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen werde und in dieser Beziehung auch auf das Verhalten der allfällig in den Hochschulräumen sich aufhaltenden Personen zu achten, auf dieselben bezügliche Erinnerungen dem Rektor mitzuteilen, der das weitere verfügen wird. Bei Feuerausbruch in der Stadt hat der Pedell im Hochschulgebäude zu verbleiben; ist das Feuer in der Nähe, so hat er die Lehrzimmer zu öffnen, aber die Haupttüren geschlossen zu halten und sich im übrigen nach den Anordnungen derer zu richten, die in solchen Fällen zu kommandiren haben. Sollte im Gebäude ein Brand entstehen oder auszubrechen drohen, so hat er selbst das Möglichste zu tun, um das Feuer zu dämpfen.

Der Pedell soll sich, namentlich zur Unterrichtszeit, so wenig als möglich vom Hause entfernen, und wenn er notwendige Gänge zu machen hat, sobald als möglich wieder zurückkehren.

§ 13. Dem Pedell liegt ferner die regelmässige und gewissenhafte Besorgung der Beleuchtungsinstallationen in und vor dem Gebäude ob, wobei er sich bezüglich der Zeit des Beginns der Beleuchtung nach den diesfälligen Weisungen des Rektors zu richten hat. In Bezug hierauf wird ihm möglichste Sorgfalt im allgemeinen und zur Verhütung von Gefahr im besondern und namentlich auch das rechtzeitige Auslöschen der nicht mehr benutzten Flammen zur Pflicht gemacht.

Im weitern liegt ihm das regelmässige Aufziehen der Universitätsuhr ob; die weitere Besorgung derselben ist Sache des hiefür bestellten Uhrmachers.

§ 14. Sollte der Pedell durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage an der Verrichtung seiner Dienste gehindert sein, so hat er für die erforderliche Stellvertretung, soweit sie nicht durch den Gehülfen geleistet werden kann, auf seine Kosten zu sorgen und hievon dem Rektor Anzeige zu machen.

§ 15. Die vom Pedell zu beziehenden, dem Staate zufallenden Gebühren sind je am Ende eines Monats an die Kasse der Hochschule abzuliefern.

Die Ablieferungsverzeichnisse haben der Kasse als Einnahmenbelege zu dienen und sind mit dem Visum des Rektorats zu versehen.

§ 16. Der Pedellgehülfe hat nach näherer Anweisung des Rektors dem Pedell in seinen Verrichtungen Beihülfe zu leisten. Insbesondere liegen ihm ob die Gänge für Ausführung amtlicher Aufträge der vorgesetzten Behörden, namentlich des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie der Mitteilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane, sofern nicht ein ausdrücklich auf persönliche Bestellung durch den Pedell lautender Auftrag des Rektors vorliegt.

§ 17. Er ist verpflichtet, dabei die grösste Verschwiegenheit und Pünktlichkeit zu beobachten und hat namentlich darauf zu sehen, dass Zirkulare, welche ihm verschlossen übergeben werden, auch verschlossen von einem Professor zum andern gelangen und in keine andern Hände kommen, als für welche sie bestimmt sind, wobei er beim Herumtragen die vorgeschriebene Reihenfolge beobachten soll.

§ 18. Jeden Vormittag hat er sich in der Erziehungskanzlei zur Entgegennahme allfälliger die Hochschule betreffenden Aufträge einzufinden.

§ 19. Soweit er sich hiefür eignet, kann er auch aushülfsweise von dem Rektor für Skripturen verwendet werden.

§ 20. Er findet sich täglich zwei Mal zur angesetzten Zeit beim Rektor ein.

§ 21. Die Bestimmung des § 2 findet auch auf den Gehülfen Anwendung.

§ 22. Sofern ein Gehülfe nicht angestellt ist, so fallen die demselben zukommenden Verrichtungen unter die Verpflichtungen des Pedells.

II. Kompetenzen.

§ 23. Der Pedell erhält, abgesehen von den durch gesetzliche Bestimmungen ihm zugewiesenen Gebühren, eine jährliche Besoldung von Fr. 2000—2400, nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Die Dienstwohnung des Pedells im Hochschulgebäude besteht aus vier Zimmern nebst Dependenzen, zur Benutzung für sich und seine Familie.

§ 24. Ohne besondere Bewilligung des Erziehungsdirektors ist ihm des Bestimmtesten untersagt, Kostgänger oder Pensionäre zu halten, oder Verwandte, die nicht seiner eigenen Familie angehören — abgesehen von vorübergehenden Besuchen — in seiner Wohnung aufzunehmen und es ist ihm verboten, irgend jemand die Benutzung von andern Räumlichkeiten im Hochschulgebäude oder auf den Vorplätzen, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung und gleichviel zu welchen Zwecken, zu gestatten.

Zürich, den 17. Dezember 1892.

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 21. Januar 1893.

Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

48. 3. **Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 10. November 1892.)

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Ansuchen, in welchem der Bewerber sein Haupt- und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat; von diesen muss das eine aus den Disziplinen der „Philosophie und Pädagogik" überschriebenen Abteilung des Lektionskatalogs genommen sein, für das zweite steht dem Kandidaten die Wahl aus allen in der ersten Sektion der philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen frei und im Falle, dass das Hauptfach der ersten Abteilung entnommen ist, auch für das andere Nebenfach. Der Bewerbung sind beizulegen:

1. ein kurzer Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Kurses zurückgelegt hat;
3. ein genügendes Sittenzeugnis;
4. eine Dissertation in Manuskript, deren Gegenstand dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erfordernis durch Sektionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Sektion unterliegen, kann, an Stelle der unter 4 geforderten Dissertation in Manuskript, eine Druckschrift angenommen werden.

§ 4. Der Dekan übermittelt diese Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Akten, begleitet von ihren motivirten schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu handen der Sektion zurück.

§ 5. Ist der Antrag auf Zulassung von seite der (des) Referenten erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung, indem er zu gleicher Zeit die Akten in Zirkulation setzt. Sind dagegen die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Sektion, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 17.

§ 6. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die in einem halben Tage anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäss die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 8. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensirt, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem bei der Sektion in Umlauf gesetzt.

§ 9. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Sektion, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 10. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung von demselben in Kenntnis.

§ 11. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät als Examinatoren zuzuziehen.

§ 12. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über die Befähigung der Kandidaten vor.

§ 13. Denjenigen Bewerbern, welche die hier bestehende Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt. Modifikationen in dieser teilweisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Kandidaten, die für das zürcherische Diplom ein Äquivalent zu bieten im stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Spezialbeschluss der Fakultät, zu welchem zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 14. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 15. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, 2. magna cum laude, 3. cum laude, 4. rite.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten ein Urteil über die Dissertation in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 16. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 17. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand 175 Exemplare seiner Dissertation, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Promotion empfehlenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitæ beigedruckt sein muss, an den Pedellen abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan zwei und jedem Mitglied der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

Ein Titelblatt der Abhandlung kommt an das schwarze Brett.

§ 20. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 21. Das von den (dem) Referenten festzustellende Diplom soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das Urteil der Sektion über die Dissertation (§ 15) enthalten.

§ 22. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits von dem Dekan und dem Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem kreirten Doktor zugestellt.

§ 23. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 24. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 310.

a. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke dem Pedellen zu handen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

b. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 230 entrichtet, welche der Examinand dem Pedellen zu handen des Dekans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 120 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 25. Die Gebühren verteilen sich in folgender Weise:

a. von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen Fr. 80 erhalten die Referenten (resp. der Referent), welche

die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurteilten (§§ 7 und 8) Fr. 20 zu gleichen Teilen. Die übrigen Fr. 60 kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu;

b. von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden Fr. 230 erhalten:

1. die Mitglieder der Sektion als Präsenzgeld .	Fr.	120
2. der Rektor	„	30
3. der Sekretär der Hochschule	„	15
4. der Pedell	„	20
5. die Kantonalbibliothek	„	35
6. die Sektionskasse	„	10
Summa	Fr.	230

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beiträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Sektion so verteilt, dass der Dekan und die Examinatoren je zwei Teile, die übrigen Mitglieder je einen Teil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

(Ehrenpromotion.)

§ 26. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Sektionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 29. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 20—23 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 30. Gegenwärtige Promotionsordnung tritt auf Ostern 1893 in Kraft und es wird dadurch diejenige vom 31. Mai 1890 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates.
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Vorstehende vom Erziehungsrat auf Antrag der philosophischen Fakultät, I. Sektion, der Hochschule vorgelegte Promotionsordnung wird vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 10. November 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

49. 4. Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. November 1892.)

§ 1. Gemäss § 138 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 steht jeder der beiden Sektionen der

philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft.

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Ansuchen, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien und genügende Ausweise über die Entstehung seiner Dissertation;
3. eine von ihm verfasste Abhandlung, welche in der Regel gedruckt einzureichen ist, und aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Ansuchen sein Hauptfach (siehe § 10) zu bezeichnen.

§ 4. Der Dekan übermittelt die Eingaben an eine Kommission von zwei Fachmännern, von denen wenigstens einer der Sektion als stimmfähiges Mitglied angehören muss. — Die Kommission ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege einzufordern.

Die Kommission stellt dann die Akten, begleitet von einem schriftlichen Gutachten über Inhalt und Form der wissenschaftlichen Abhandlung und von ihren Anträgen über Zulassung zu der Prüfung, über den Umfang derselben und über allfällige Vereinfachung (siehe § 6) dem Dekane wieder zu.

§ 5. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche oder praktische und eine mündliche.

§ 6. Gänzlicher oder teilweiser Erlass der (schriftlichen und mündlichen) Prüfung kann nur gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidg. Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihrem Examen in allen denjenigen Fächern examinirt wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müsste, und für welche er Studienausweise beizubringen hätte. Eventuell dürfte der Erlass der Prüfung sich nicht auf diejenigen Fächer erstrecken, die in der Diplomprüfung, bezw. im Staatsexamen nicht figurirten;
3. solchen Kandidaten, die durch ihre Stellung als Lehrer an Mittelschulen und Hochschulen und durch anerkannte wissenschaftliche Leistungen oder auch durch letztere allein eine Bevorzugung verdienen. In diesem Falle kann jedoch die Promotion nur dann vollzogen werden, wenn sich nicht mehr als eine Stimme dagegen erklärt.

§ 7. Der Dekan setzt die sämtlichen Akten in Zirkulation und trifft, insofern keine Einwendung gegen die gestellten Anträge der Kommission erfolgt, die denselben entsprechenden Anordnungen. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über diese Anträge.

§ 8. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Kommission festgestellt, welche das Gutachten abgab, und unter der Aufsicht eines Mitgliedes derselben beantwortet.

§ 9. Die schriftliche oder praktische Arbeit wird von den Mitgliedern der Kommission schriftlich zensirt und das Gutachten darüber dem Dekan zugestellt.

§ 10. Zur mündlichen Prüfung werden die sämtlichen Mitglieder der Sektion durch den Dekan eingeladen und dieselbe wird in dem Umfange vorgenommen, welcher von der Kommission (§ 4) festgestellt wurde.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen: die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten dem Kandidaten freigestellt wird. Ausserdem werden akademische Studienausweise in nachbezeichneten Fächern verlangt:

Hauptfach:	Obligatorische Nebenfächer:	Studienausweise:
Mathematik	Physik und Astronomie	Chemie
Astronomie	Mathematik und Physik	Chemie
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik u. Astronomie	Chemie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie	Mathematik oder Geologie, oder Botanik, oder Zoologie
Geologie	Palæontologie und Mineralogie	Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Geographie
Palæontologie	Geologie u. Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Mineralogie und Botanik
Geographie	Geologie und Physik	Astronomie oder Botanik, oder Zoologie
Mineralogie	Chemie und Geologie	Physik und Mathematik
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie) und Chemie	Geologie und Physik
Zoologie	Botanik u. vergl. Anatomie	Physiologie und Geologie
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen u. Zoologie	Botanik, Embryologie und Physiologie.

Das Freifach kann aus allen hier angeführten Fächern, ausserdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Die II. Sektion der philosophischen Fakultät behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppirung der Nebenfächer vorzunehmen.

§ 11. Nach Schluss der Prüfung und nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 12. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 11) müssen zwei Drittel der Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 13. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann.

§ 14. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 15. Die Promotion wird erst veröffentlicht und das Diplom erst ausgefertigt, nachdem der Kandidat die in der Regel erforderlichen 140 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation dem Dekan eingehändigt hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und eines der Universitätsbibliothek zu, die übrigen bleiben namentlich zum Austausche mit andern Universitäten zur Disposition der Fakultät und der Kantonalbibliothek.

Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht

wurde. Desgleichen sind auf dem Titelblatt die Namen der die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Doktorpromotion empfehlenden Referenten zu nennen.

§ 16. Von jeder vollzogenen Promotion hat der Dekan im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 17. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfasst der Dekan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Sektion und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar (das Originaldiplom) wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem kreirten Doktor zugestellt. Von den übrigen Abdrücken erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

§ 18. Die Gebühren für die Promotion mit Einschluss für die Prüfungen betragen Fr. 380, welche Summe von dem Bewerber dem Dekan einzuhändigen ist, sobald derselbe ihm den Termin zur Prüfung mitgeteilt hat.

Für Kandidaten, welchen die Prüfung gänzlich erlassen wurde, werden die Promotionsgebühren auf Fr. 230 reduzirt.

§ 19. Hat der Bewerber die schriftliche oder praktische Prüfung nicht bestanden, so erhält derselbe Fr. 300 zurück, wogegen Fr. 80 verfallen; dagegen ist die erneuerte schriftliche oder praktische Prüfung unentgeltlich.

§ 20. Hat der Bewerber die schriftliche oder praktische Prüfung bestanden, dagegen nach dieser nicht die mündliche, so erhält derselbe Fr. 220 zurück und es sind Fr. 160 verfallen; dagegen ist die erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 21. Von der Summe der Promotionsgebühren im Betrage von Fr. 380, bezw. Fr. 230 erhalten nach erfolgter Promotion:

die Kantonalbibliothek	Fr. 35
der Rektor	„ 30
der Universitätssekretär	„ 15
der Pedell	„ 15
die Sektionskasse	„ 5
	Fr. 100,

die übrigen Fr. 280, bezw. Fr. 130 werden so verteilt, dass die Examinatoren und der Dekan je zwei Teile und jedes bei der entscheidenden Sitzung anwesende Mitglied der Sektion je einen Teil erhalten.

Verfällt die Gebühr von Fr. 80 für die schriftliche oder praktische Prüfung, so erhält davon jedes Mitglied der Kommission und der Dekan je einen Teil.

Verfällt die Gebühr von Fr. 80 für die mündliche Prüfung, so erhalten die Examinatoren und der Dekan je zwei Teile, die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder je einen Teil.

§ 22. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten, und es können auf dessen Wunsch ausser den reglementarisch vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl Abdrücke des letztern auf seine Kosten angefertigt werden. Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms zu entrichten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

(Ehrenpromotion.)

§ 23. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 2, Ziff. 2), einem Manne von anerkannten Verdiensten um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 24. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 25. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 26. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 27. Es bleibt den Kandidaten während der Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Promotionsordnung an freigestellt, sich dieser oder der alten Promotionsordnung zu unterziehen.

§ 28. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 10. April 1886 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat der vorstehenden Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. November 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

50. 5. Studienplan für die Bernische Hochschule und Tierarzneischule. (Vom 22. Juli 1892.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834,

auf den Antrag des akademischen Senats,

beschliesst:

1. Die hienach folgenden Studienpläne sind mit Anfang des Wintersemesters 1892/93 jedem Studirenden und inskünftig jedem Neueintretenden zuzustellen.

2. Die Studienpläne sind für die Studirenden nicht verbindlich, sondern haben nur die Bedeutung eines Rates über Einrichtung der Studien. Der Rektor und die Lehrer der Hochschule werden die Befolgung derselben in geeigneter Weise empfehlen.

3. Senat und Fakultäten werden bei der jeweiligen Feststellung des Lektionsverzeichnisses dafür sorgen, dass die Reihenfolge der Vorlesungen, wie sie in den Studienplänen vorgesehen ist, eingehalten werden kann.

Bern, den 22. Juli 1892.

Der Direktor der Erziehung: Dr. Gobat.

I. Studienplan der evangelisch-theologischen Fakultät.

Der nachfolgende Studienplan richtet sich nach der bestehenden Prüfungsordnung vom 18. März 1876 und setzt voraus, dass das erste Examen nach dem fünften, das zweite nach dem achten Semester bestanden werden kann. Eine Abänderung der Prüfungsordnung würde natürlich auch eine entsprechende des Studienplanes nach sich ziehen. Übrigens hält die Fakultät eine längere Studienzeit für wünschenswert, das Pensum der einzelnen Semester kann alsdann angemessen erleichtert werden.

Der Studienplan bietet das ideale Schema eines normalen Studienganges. Es ist jedoch nicht möglich, dass die darin genannten Vorlesungen immer in der Reihenfolge und so häufig gehalten werden, dass sie jeder Student genau nach dem Studienplan hören kann. Im allgemeinen soll der Studienplan Anleitung geben, das Hören der Vorlesungen so einzurichten, dass der Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren und bei historischen Fächern die Zeitfolge beachtet wird.

Es sind im folgenden nur diejenigen Vorlesungen aufgeführt, deren Besuch die Fakultät für notwendig hält; daneben werden im Lektionskatalog jeweilen noch andere dargeboten, deren Besuch als wünschenswert erachtet wird, wie z. B. exegetische Vorlesungen über die andern alt- und neutestamentlichen Schriften, deren Besuch wo möglich während der ganzen Studienzeit nicht ausgesetzt werden sollte; ferner biblische Hermeneutik, hebräische Archäologie, schweizerische und bernische Reformations- und Kirchengeschichte, einzelne Gegenstände der biblischen Theologie, der Dogmatik und Dogmengeschichte, sowie der Einleitungswissenschaften, Missionsgeschichte, Hymnologie, Religionsphilosophie u. s. w.

Endlich sollen die Studirenden die an den andern Fakultäten dargebotene Gelegenheit zum Erwerb einer umfassenden allgemeinen Bildung fleissig benützen. Vorlesungen über Kirchenrecht an der juristischen und über philosophische Disziplinen an der philosophischen Fakultät werden dem Theologen direkt von Nutzen sein.

Zu Ratschlägen über die spezielle Einrichtung des Studienganges und des Privatstudiums sind die Mitglieder der Fakultät jederzeit bereit.

Studienplan.

I. Semester. Logik und Psychologie (in der philosophischen Fakultät). — Geschichte der alten Philosophie (in der philosophischen Fakultät). — Theologische Encyklopädie und Methodologie. — Genesis, oder ein anderes historisches Buch des alten Testaments. — Ein synoptisches Evangelium, Apostelgeschichte, oder ein leichterer Brief. — Alt- und neutestamentliche Interpretirübungen. — Ältere Kirchengeschichte. — Kirchengeschichtliche Übungen.

II. Semester. Geschichte der mittleren und neueren Philosophie (in der philosophischen Fakultät). — Psalmen. — Ein synoptisches Evangelium, Apostelgeschichte, oder ein leichterer Brief. — Alttestamentliche exegetische Übungen. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Mittlere Kirchengeschichte. — Dogmengeschichte I. — Kirchengeschichtliche Übungen.

III. Semester. Einleitung in das alte Testament I. — Jesaja I. — Evangelium Johannes, Römer- oder Galaterbrief. — Neutestamentliche Zeitgeschichte. — Alttestamentliche exegetische Übungen. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Reformationsgeschichte. — Dogmengeschichte II. — Patristische Übungen.

IV. Semester. Einleitung in das alte Testament II. — Jesaja II. — Einleitung in das neue Testament I. — Evangelium Johannes, Römer- oder Galaterbrief. — Neuere Kirchengeschichte. — Dogmengeschichte III. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Patristische Übungen.

V. Semester. Hiob. — Geschichte Israels. — Einleitung in das neue Testament II. — Synoptiker oder Leben Jesu. — Geschichte der neueren Theologie. — Repetitoria.

VI. Semester. Allgemeine Religionsgeschichte I. — Alttestamentliche Theologie. — Symbolik. — Dogmatik I. — Liturgik. — Pädagogik I (in der philosophischen Fakultät). — Exegetisch-praktische Übungen. — Homiletische und katechetische Übungen.

VII. Semester. Allgemeine Religionsgeschichte II. — Neutestamentliche Theologie. — Dogmatik II. — Dogmatische Übungen. — Homiletik. — Homiletische und katechetische Übungen. — Ethik I. — Pädagogik II (in der philosophischen Fakultät).

VIII. Semester. Ethik II. — Pastoraltheologie. — Katechetik. — Dogmatische Übungen. — Homiletische und katechetische Übungen.

II. Studienplan der katholisch-theologischen Fakultät.

I. *Exegese.* Es werden alle drei Jahre wenigstens einmal u. a. folgende Kollegien gelesen:

Einleitung in das Alte Testament — Einleitung in das Neue Testament — Ein synoptisches Evangelium — Das Johannesevangelium — Der Römerbrief — Die Pastoralbriefe — Synoptische Darstellung der Leidensgeschichte Jesu — Ausgewählte Abschnitte des Pentateuchs — Einer der grossen Propheten — Die Psalmen — Die messianischen Weissagungen des Alten Testamentes.

Leitende Bemerkungen:

1. Dem Studium der biblischen Einleitungswissenschaften sind tunlichst die ersten Semester zu widmen.
2. Während seiner Studienzeit soll jeder Studirende wenigstens sechs neutestamentliche und vier alttestamentliche Kollegien hören.
3. Die rege Beteiligung an den Interpretirübungen wird angelegentlich empfohlen. In den letzten Semestern sollte sich jeder Student der Theologie in der schriftlichen Abfassung exegetischer Arbeiten üben.

II. *A. Kirchengeschichte,* und zwar in folgenden fünf Abteilungen: altchristliche Zeit, Mittelalter, Reformationszeitalter, Zeitraum von 1648 bis 1789, neueste Kirchengeschichte.

Überdies werden Vorlesungen über einzelne bedeutsame kirchenhistorische Vorgänge gehalten. Repetitorien finden statt in allen Semestern, ebenso Übungen zum Zweck der Einführung in die Quellenkunde und Übungen in der selbstständigen Bearbeitung kirchenhistorischer Stoffe.

B. Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht in drei Abteilungen: Kirchenrecht; über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche; eidgenössisches und kantonales Staatsrecht in Kirchensachen. Ferner: Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Schweiz; Lektüre besonders wichtiger kirchenrechtlicher Dokumente.

III. *Systematische Theologie. A.* Das Gesamtgebiet der Dogmatik wird mit Einschluss von Apologetik und Dogmengeschichte in fünf oder sechs Abteilungen behandelt.

B. Theologische Ethik (in zwei oder drei Abteilungen).

Ausserdem wird unter anderm „Encyklopädie und Methodologie als Einleitung in das theologische Studium", desgleichen Geschichte der Theologie vorgetragen.

Anleitung zum Studium der patristischen und der späteren kirchlichen Literatur, freie Repetitorien, Konversatorien in jedem Semester.

IV. *Praktische Theologie.* Es werden die einschlägigen Disziplinen, insbesondere Katechetik, Homiletik, Liturgik in regelmässiger Wiederkehr vertreten. Homiletische und katechetische Übungen.

Schlussbemerkungen.

Die sich darbietenden Gelegenheiten zur Ergänzung der unerlässlichen Vorbildung und zur Weiterbildung in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht sollen die Studirenden fleissig benützen. Rat zu erteilen sind die Lehrer der Fakultät stets gern bereit.

Dieser Plan gilt für die Studirenden der deutschen und der französischen Zunge.

III. Studienplan der juristischen Fakultät.

I. Semester. Encyklopädie des Rechts. — Römische Rechtsgeschichte. — Institutionen des römischen Rechts. — Theoretische Nationalökonomie (Grundbegriffe). — Logik. — Psychologie.

II. Semester. Pandekten, 1. Teil (Allgemeiner Teil, Sachen- und Obligationenrecht). — Allgemeines Staatsrecht. — Kirchenrecht. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik).

III. Semester. Pandekten, 2. Teil (Familien- und Erbrecht). — Deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte. — Strafrecht. — Völkerrecht. — Finanzwissenschaft und Steuergesetzgebung.

IV. Semester. Zivilprozess. — Strafprozess. — Statistik und Sozialpolitik. — Rechtsphilosophie. — Internationales Privatrecht.

V. und VI. Semester. Schweizerisches Recht.

Die Zahl von sechs Semestern wird für das juristische Studium regelmässig nicht ausreichen. Der Studienplan bezweckt daher lediglich, den Studirenden Rat zu erteilen bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Hauptvorlesungen zu hören sind. Vom dritten Semester an wird der Besuch der Seminarien und die Teilnahme an praktischen Übungen als eine notwendige Ergänzung der Vorlesungen empfohlen.

Anhang. Plan für das Studium der politischen Ökonomie und des Konsularwesens.

Für das Studium der nationalökonomischen Fächer wird folgender besondere Studienplan empfohlen:

I. Semester. Theoretische Nationalökonomie. — Lehre des Konsularwesens. — Teilnahme am „Seminar für Volkswirtschaftslehre und Konsularwesen" in diesem und in allen folgenden Semestern.

II. Semester. Praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik). — Ökonomische Geographie und Statistik.

III. Semester. Finanzwissenschaft und Steuergesetzgebung. — Handels- und Sozialpolitik. — Bevölkerungsstatistik. — Sonstige Spezialkollegien.

IV. Studienplan der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät befindet sich nicht in der Lage, spezielle Vorschläge für einzelne Semester zu machen, da die verschiedenen Fächer ihres Lehrkreises nach dem Zwecke der Studien in mannigfaltigster Weise gruppirt werden können, oder in den Studienplan der andern Fakultäten fallen und dort angeführt sind. Es folgt daher für die beiden Hauptabteilungen der Fakultät eine einfache Aufzählung der hauptsächlichsten Disziplinen. Jedoch sind die Mitglieder der philosophischen Fakultät jederzeit bereit zu Ratschlägen über die Benutzung der philosophischen Vorlesungen in allen einzelnen Fällen. Ein spezieller Studienplan für Pharmazeuten liegt vor in einem Anhang.

I. Philosophisch-philologisch-historische Sektion.

A. Philosophie. Geschichte der Philosophie: *a.* der alten Philosophie, *b.* der neueren Philosophie. — Logik. — Psychologie. — Religionsphilosophie. — Philosophische Übungen und Repetitorium. — Spezialkollegien und Praktika in speziellen Gebieten der Philosophie. — Geschichte und System der Pädagogik. — Pädagogische Übungen. — Gymnasialpädagogik.

B. Klassische Philologie. Encyklopädie der Altertumswissenschaft (Einleitung in das Studium der klassischen Philologie). — Griechische und lateinische Grammatik. — Griechische und lateinische Metrik. — Griechische und römische Literaturgeschichte. — Kritisch-exegetische Behandlung der Hauptwerke der griechischen und römischen Schriftsteller. — Epigraphik. — Palæographie. — Alte Geographie, Topographie und Chronologie. — Griechische und römische Altertümer. — Mythologie. — Geschichte der klassischen Philologie.

Philologisches Proseminar: Übungen im griechischen und lateinischen Stil. — Repetitorien. — Kursorische Lektüre.

Philologisches Seminar: Übungen in kritisch-exegetischer Behandlung griechischer und lateinischer Schriftsteller. — Disputation und Vortragsübungen

in lateinischer Sprache. — Schriftliche Untersuchungen über verschiedene Gegenstände der Altertumswissenschaft. — Pädagogische Übungen.

C. Romanische Philologie. Encyklopädie des Studiums der romanischen Philologie. — Grammatik der Einzelsprachen. — Gemeinromanische Grammatik. — Geschichte der einzelnen Literaturen. — Gemeinromanische Literaturgeschichte. — Metrik. — Sprachgeschichtliche und literarhistorische Übungen und Interpretationen.

D. Deutsche Philologie. Historische Grammatik der deutschen Sprache (Gotisch, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Neuhochdeutsch). — Grammatik und Denkmäler der einzelnen germanischen Sprachen: Gotisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Angelsächsisch, Altnordisch, Mittelhochdeutsch. — Geschichte der deutschen Literatur im Mittelalter. — Deutsche Mythologie, Sagen- und Kulturgeschichte. — Kritische und literarhistorische Übungen im deutschen Seminar. — Neuere deutsche Literaturgeschichte. — Neuhochdeutsche Grammatik. — Rhetorik und Stilistik. — Poetik. — Literarhistorische Übungen.

E. Englische Sprache und Literatur. Englische Grammatik. — Englische Literaturgeschichte.

F. Geschichte. Allgemeine Geschichte: alte, mittlere und neue. — Schweizergeschichte. — Schweizerische Verfassungsgeschichte.

Historisches Seminar: Historische Hilfswissenschaften. — Diplomatik oder Urkundenlehre. — Historisch-pädagogische Übungen. — Methodologie des historischen Studiums. — Praktische Übungen in der Geschichtsdarstellung. — Palæographie. — Historische Chronologie. — Anleitung zur Geschichtsforschung. — Archivkunde mit praktischer Anleitung. — Kunstgeschichte. — Repetitorien.

G. Nationalökonomie. Siehe juristische Fakultät.

H. Musik. Geschichte der Musik. — Musikalische Übungen und Kenntnis der Musikinstrumente.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

A. Mathematik und Astronomie. Algebraische Analysis. — Differential- und Integralrechnung. — Funktionentheorie. — Zahlentheorie. — Analytische Geometrie. — Synthetische Geometrie. — Darstellende Geometrie. — Praktische Geometrie. — Analytische Mechanik. — Mathematische Physik. — Übersicht der astronomischen Erscheinungen und der Geschichte der Astronomie. — Sphärische Astronomie. — Theorie der Bewegung der Himmelskörper, welche die Sonne in Kegelschnitten umlaufen. — Erscheinungen und Bewegungen des Mondes und der Satelliten der übrigen Planeten. — Mechanik des Himmels. — Geschichte der exakten Wissenschaften.

B. Physik. Experimentalphysik: 1. Teil: Allgemeine Physik, Akustik, Optik. 2. Teil: Wärme, Elektrizität. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Physik. — Physikalische Messungen. — Arbeiten im physikalischen Laboratorium. — Repetitorium der Physik. — Meteorologie.

C. Chemie. Anorganische Chemie. — Chemie der organischen Verbindungen. — Gerichtliche Chemie. — Physiologische Chemie. — Praktische Kurse im Laboratorium. — Pharmazeutische Chemie (s. Studienplan für Pharmazeuten). — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. — Praktische Anleitung zur Lebensmitteluntersuchung. — Technische Chemie.

D. Botanik. Allgemeine und spezielle Botanik. — Botanische Demonstrationen und Exkursionen. — Botanische Praktika (mikroskopische Arbeiten, Bestimmungsübungen). — Repetitorien. — Spezialkollegien über pflanzenphysiologische Themata.

E. Mineralogie und Geologie. Allgemeine und spezielle Mineralogie, nebst Übersicht der Felsarten. — Mineralogische Übungen. — Allgemeine und spezielle Geologie (die Kenntnis der Mineralogie wird vorausgesetzt). — Spezialvorlesungen über die Alpen, die geologischen Wirkungen des Wassers, Vulkanismus und Gebirgsbildung. — Geologische Exkursionen.

F. Zoologie. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie. — Systematische Zoologie; *a.* wirbellose Tiere; *b.* Wirbeltiere. — Behandlung ausgewählter Kapitel aus der Zoologie. — Zoologisch-zootomische Übungen. — Repetitorien.

G. Geographie. Mathematische und physikalische Geographie. — Anthropogeographie. — Länderkunde. — Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen. — Kartenentwurfslehre und praktische Übungen.

H. Anthropologie. Einführung in das Studium der Anthropologie und der anthropologischen Methoden. — Völkerkunde. — Urgeschichte und Grundlagen der Kulturgeschichte.

V. Studienplan für Pharmazeuten.

A. Anfang mit dem Sommersemester.

I. Semester (Sommer). Physik. — Anorganische Chemie. — Botanik (allgemeine und spezielle), nebst Demonstrationen und botanisch-mikroskopischen Übungen. Exkursionen. — Zoologie. — Mineralogie. — Chemisches Laboratorium. Qualitative Analyse.

II. Semester (Winter). Physik und physikalisches Praktikum. — Organische Chemie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. und Angewandte Anatomie. — Botanik (Kryptogamen). — Chemisches Laboratorium. Quantitative (gravimetrische und titrimetrische) Analyse.

III. Semester (Sommer). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (organischer Teil). — Pharmakognosie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Chemie der Nahrungs- und Genussmittel. — Repetitorium der Chemie und Physik. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und pharmazeutisch-praktische Analyse.

IV. Semester (Winter). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (anorganischer Teil). — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Bestimmen kryptogamischer Pflanzen. — Harn-Analyse. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes, Präparate, toxikologische und mikroskopische Analyse.

B. Anfang mit dem Wintersemester.

I. Semester (Winter). Physik. — Anorganische Chemie. — Botanik (Kryptogamen) und mikroskopische Übungen. — Zoologie. — Mineralogie. — Chemisches Laboratorium. Qualitative Analyse.

II. Semester (Sommer). Physik. — Organische Chemie. — Botanik (allgemeine und spezielle) und botanische Exkursionen. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie und Angewandte Botanik. — Chemisches Laboratorium. Quantitative (gravimetrische und titrimetrische) Analyse.

III. Semester (Winter). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (anorganischer Teil). — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Physikalisches Praktikum. — Chemie der Nahrungs- und Genussmittel. — Harn-Analyse. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und pharmazeutisch-praktische Analyse.

IV. Semester (Sommer). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (organischer Teil). — Pharmakognosie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Repetitorien der Physik, Chemie und Botanik. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und mikroskopische Analyse.

Bei Fortsetzung der Studien ist alsdann noch zu hören: Pharmakologie. — Bakteriologie und bakteriologisches Praktikum. — Physiologische Chemie. — Physikalische Chemie. — Hygiene. — Gerichtliche Medizin. — Toxikologie.

Arbeiten für Vorgerücktere auf dem Gebiete der Pharmakognosie und pharmazeutischen Chemie (im Laboratorium des pharmazeutischen Institutes).

VI. Studienplan der Tierarzneischule.

Eintritt im Sommer.		Eintritt im Winter.	
(Winter)	I. Semester.	(Sommer)	
6 Std.	Physik.	6 Std.	Physik.
2 „	Mineralogie.	2 „	Geologie.
2 „	Histologie.	6 „	Anorganische Chemie.
3 „	Osteologie.	6 „	Botanik mit Exkursionen.
4 „	System. Anatomie I.	4 „	Osteologie.
4 „	Zoologie.	1 „	Anatomie.
12 „	Präparirübungen.	4 „	Zoologie.
(Sommer)	II. Semester.	(Winter)	
6 Std.	Physik.	6 Std.	Physik.
6 „	Anorganische Chemie.	6 „	Organische Chemie.
2 „	Geologie.	2 „	Mineralogie.
6 „	Botanik mit Exkursionen.	4 „	Zoologie.
4 „	Osteologie.	4 „	System. Anatomie I.
4 „	Histologischer Kurs.	2 „	Histologie.
1 „	Anatomie.	3 „	Osteologie.
4 „	Zoologie.	12 „	Präparirübungen.
(Winter)	III. Semester.	(Sommer)	
6 Std.	Organische Chemie.	4 Std.	Physiologie I.
5 „	Physiologie I.	1 „	Anatomie.
3 „	System. Anatomie II.	3 „	Embryologie.
12 „	Präparirübungen.	10 „	Arbeiten im chemischen Laboratorium.
2 „	Repetitor. der Botanik.		
1 „	„ „ Chemie.	4 „	Histolog.-prakt. Kurs.
2 „	„ „ Physik.	4 „	Allgemeine Pathologie.
(Sommer)	IV. Semester.	(Winter)	
4 Std.	Allgemeine Pathologie.	4 Std.	Patholog. Anatomie.
5 „	Arzneimittellehre.	5 „	Physiologie II.
3 „	Operationslehre.	3 „	System. Anatomie II.
3 „	Embryologie.	2 „	Allgemeine Therapie.
4 „	Physiologie II.	12 „	Präparirübungen.
10 „	Arbeiten im chemischen Laboratorium.	2 „	Repetitor. der Botanik.
		2 „	„ „ Physik.
		1 „	„ „ Chemie.
(Winter)	V. Semester.	(Sommer)	
5 Std.	Spezielle Pathologie u. Therapie.	4 Std.	Spezielle Pathologie u. Therapie.
5 „	Chirurgie.	4 „	Chirurgie.
2 „	Allgemeine Therapie.	3 „	Operationslehre.
4 „	Patholog. Anatomie.	4 „	Extérieur des Pferdes.
3 „	Hufbeschlag.	5 „	Arzneimittellehre.
6 „	Operationsübungen.		Sektionen.
	Sektionen.	9—12 Std.	Vorbereitungsklinik und pharm. Übungen.
9—12 Std.	Vorbereitungsklinik und pharm. Übungen.		
(Sommer)	VI. Semester.	(Winter)	
9—12 Std.	Spitalklinik.	9—12 Std.	Spitalklinik.
	Ambulat.-Klinik.		Ambulat.-Klinik.
3 Std.	Gerichtliche Tierheilkunde.	4 Std.	Pathol.-histol. Kurs.
2 „	Encyklopädie der Landwirtschaft.	3 „	Seuchenlehre u. Veter.-Polizei.
		4 „	Tierzucht.
4 „	Spezielle Pathologie u. Therapie.	2 „	Geburtshülfe.

4 Std. Chirurgie.	2 Std. Extérieur des Rindes.
4 „ Extérieur des Pferdes.	5 „ Spezielle Pathologie u. Therapie.
4 „ Gesundheitspflege.	5 „ Chirurgie.
2 „ Geschichte der Medizin.	3 „ Hufbeschlag.
Sektionen.	6 „ Operationsübungen.
	Sektionen.

VII. Semester.

(Winter)	(Sommer)
3 Std. Seuchenlehre und Veter.-Polizei.	3 Std. Gerichtliche Tierheilkunde.
4 „ Tierzucht.	2 „ Encyklopädie der Landwirtschaft.
9—12 Std. Spitalklinik.	9—12 Std. Spitalklinik.
Ambulat.-Klinik.	Ambulat.-Klinik.
6 Std. Operationsübungen.	2 Std. Geschichte der Veter.-Medizin.
2 „ Extérieur des Rindes.	4 „ Gesundheitspflege.
2 „ Geburtshülfe.	Sektionen.
4 „ Pathol.-histol. Kurs.	6 „ Bakteriologischer Kurs.
Sektionen.	

---

51. 6. Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse an der Hochschule Bern. (Genehmigt vom Regierungsrat am 10. Februar 1892.)

§ 1. Die Leitung der staatlichen Studentenkrankenkasse wird einer Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor, einem vom Senate aus seiner Mitte zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliede der medizinischen Fakultät, aus dem Ökonomieverwalter der Hochschule und einem von der Academia aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede. Die Oberaufsicht führt die Erziehungsdirektion.

§ 2. Jeder Studirende hat bei seiner ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 5 an die staatliche Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dafür wird ihm in allen Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Besorgung sowie Verpflegung im Inselspital oder Gemeindelazaret zu teil.

§ 3. Die Herren Ärzte, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studirenden verpflichtet haben, sind berechtigt, die nötigen Medikamente aus der Staatsapotheke gratis verabfolgen zu lassen. Doch sind von dieser letzteren Vergünstigung solche Patienten auszuschliessen, bei welchen ein ausschweifender Lebenswandel ausser Zweifel steht.

§ 4. Mit Rücksicht auf die der staatlichen Studentenkrankenkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird die Dauer der unentgeltlichen Darreichung der Medikamente auf 30 Tage festgesetzt. Doch ist die Kommission berechtigt, in besondern Fällen, auf Ansuchen der betreffenden Patienten, diese Frist zu verlängern.

Übergangsbestimmung. Die gegenwärtig schon immatrikulirten Studirenden sind von der Aufnahmsgebühr in die staatliche Krankenkasse befreit.

Bern, den 10. Juli 1891.

Der Erziehungsdirektor: Dr. Gobat.

---

52. 7. Reglement über die Habilitation an der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 29. Januar 1892.)

§ 1. Wer sich an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu habilitiren wünscht, hat an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu richten.

§ 2. Dem Gesuch sind beizufügen:

a. das Lizentiatendiplom des Petenten, das rite, d. h. auf Grund eines Examens und einer Dissertation erworben sein muss; in Ausnahmefällen, wenn

ein Ehrendoktordiplom oder hervorragende literarische Leistungen vorliegen, kann von einer Einreichung des Lizentiatendiploms abgesehen werden;

b. ein Exemplar der gedruckten Dissertation oder deren Äquivalentes;

c. als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung aus dem Fach, über welches der Petent zu lesen beabsichtigt, in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache. Die Dissertation darf nicht als Habilitationsschrift benutzt werden;

d. ein Curriculum vitæ in gleicher Sprache.

§ 3. Ist die Habilitationsschrift von der Fakultät für genügend erklärt worden, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Probevorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten.

§ 4. An die Probevorlesung schliesst sich ein Colloquium über das Fach in seinem vollen Umfang, für welches sich der Petent habilitiren will. Das Colloquium wird in erster Linie von den für jenes Fach angestellten Professoren abgenommen und darf nicht über zwei Stunden dauern.

§ 5. Hat die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss die Probevorlesung und das Colloquium für genügend erklärt, so wird der Erziehungsdirektion die Zulassung des Petenten zur Habilitation empfohlen. Gleichzeitig wird der Petent eingeladen, vor Aufnahme seiner Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema zu halten.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift oder die Probevorlesung und das Colloquium von der Fakultät für ungenügend erklärt, so beantragt die Fakultät bei der Erziehungsdirektion die Abweisung des Petenten. Eine Wiedermeldung ist erst nach Ablauf eines Jahres gestattet.

§ 7. Nach erfolgter Habilitation darf der Privatdozent über dasjenige Fach lesen, für welches er sich habilitirt hat. Will er eine Vorlesung über einen andern Gegenstand halten, so hat er hiefür erst die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

---

53. 8. Reglement betreffend die Habilitation an der juristischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 3. Mai 1892.)

§ 1. Wer an der juristischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer zu bezeichnen, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuch sind beizulegen:

a. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist;

b. das Doktordiplom;

c. die Doktordissertation;

d. eine Habilitationsschrift. Die Doktordissertation darf als solche nicht verwendet werden.

§ 3. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch und die Beilagen der Fakultät zur Begutachtung.

Liegen die erforderlichen Ausweise vor und erachtet die Fakultät die Habilitationsschrift als genügend, so wird der Bewerber zu einem Probevortrag vor die Fakultät zugelassen. Die Wahl des Themas steht ihm frei.

§ 4. Die Sprache ist die deutsche oder die französische.

§ 5. Die Fakultät begutachtet das Gesuch schriftlich.

§ 6. Auf Antrag der Fakultät kann die Erziehungsdirektion Personen, die sich durch hervorragende Leistungen in den Fächern ausgezeichnet haben, welche sie zu lehren wünschen, die Erfüllung der vorgenannten Erfordernisse ganz oder teilweise erlassen.

§ 7. Erteilt die Erziehungsdirektion dem Bewerber die Erlaubnis, Vorlesungen an der juristischen Fakultät zu halten, so ladet sie ihn gleichzeitig ein, seine Tätigkeit mit einer Antrittsvorlesung zu eröffnen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

---

54. 9. Reglement über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 10. März 1892.)

§ 1. Wer sich an der medizinischen Fakultät der Hochschule habilitiren will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden. In derselben muss das Fach, in welchem der Gesuchsteller zu lesen beabsichtigt, genau angegeben sein.

§ 2. Dem Gesuche sind folgende Belege beizufügen:

a. ein Curriculum vitæ (Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges);

b. das medizinische Doktordiplom (nach § 36 des Hochschulgesetzes), sowie die betreffenden Prüfungszeugnisse und Inauguraldissertation;

c. das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung (nach §§ 33 und 36 des Hochschulgesetzes).

§ 3. Wer das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung nicht beizubringen vermag, kann als Ersatz desselben folgendes beifügen:

a. die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen;

b. den Nachweis, dass er sich mit dem Fache, für welches er sich habilitiren will, längere Zeit und eingehend beschäftigt hat (Assistenz oder Arbeit in einem medizinischen Institute, einer Klinik etc.);

c. etwaige wissenschaftliche Arbeiten;

d. eine Habilitationsschrift aus dem Fache, über welches der Gesuchsteller zu lesen gedenkt. Eine bereits publizirte Arbeit, mit Ausnahme der Inauguraldissertation, kann als Ersatz der Habilitationsschrift dienen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch mit Belegen der medizinischen Fakultät zur Begutachtung und Antragstellung.

§ 5. Die Gesuche derer, welche die Endprüfung bestanden haben, werden sofort von der Fakultät beraten und erledigt.

§ 6. Zur Behandlung der Belege, welche als Ersatz der Endprüfung dienen, gilt folgendes Vorgehen: Die Habilitationsschrift wird zunächst einer Prüfung unterzogen. Hiebei sind die Bestimmungen des Reglements über die Erteilung des Doktorgrades betreffs der Inaugural-Dissertation massgebend. Wird die Habilitationsschrift nicht genehmigt, so ist damit der Antrag auf Abweisung ausgesprochen. Wird sie jedoch angenommen, so hat der Gesuchsteller vor der Fakultät einen kürzern, freien Vortrag über ein Thema zu halten, welches mit ihm von der Fakultät vereinbart wird. Daran schliesst sich ein Colloquium, welchem die Habilitationsschrift als Grundlage zu dienen hat.

§ 7. Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung wird mit $^2/_3$ der Stimmen getroffen und in einem motivirten Gutachten der Erziehungsdirektion vorgelegt.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

---

55. 10. **Reglement für das mathematische Seminar an der Hochschule zu Bern.** (Vom 31. Dezember 1892.)

§ 1. Das mathematische Seminar, welches an der Hochschule in Bern unter Leitung der Professoren der Mathematik besteht, hat den Zweck, seine Mitglieder zu wissenschaftlichem Studium der Mathematik und zugewandter Wissenschaften anzuleiten, dieselben in der praktischen Ausbildung zu fördern und ihnen auch die erforderlichen literarischen Hülfsmittel an die Hand zu geben.

§ 2. Dieses Seminar zerfällt je nach dem Bedürfnis in Sektionen; jede Sektion hält wöchentlich mindestens zwei Übungsstunden ab, in welchen einerseits die verschiedenen Gebiete der Mathematik im Anschluss an die Vorlesungen durchgenommen, andererseits aber auch schriftliche Arbeiten über freigewählte Themata vorgetragen, besprochen und beurteilt werden.

§ 3. Jeder immatrikulirte Hörer der Universität Bern kann auf persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher hin als Mitglied sich aufnehmen lassen; dadurch verpflichtet er sich, die Übungen der betreffenden Sektion unausgesetzt zu besuchen und dem Seminar eine selbständige schriftliche Arbeit zur Beurteilung einzureichen.

§ 4. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder kann aus dem Schulseckelfonds jedes Semester ein erster Preis von Fr. 75 und ein zweiter von Fr. 50 ausgerichtet werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Antrag der leitenden Professoren.

§ 5. Zur Gründung und Äufnung der Seminarbibliothek und zur Anschaffung von Modellen wird ein Kredit von jährlich Fr. 100 ausgesetzt.

§ 6. Die Vorsteher erstatten alljährlich der Erziehungsdirektion über die Tätigkeit und den Gang des Seminars schriftlichen Bericht.

---

56. 11. **Reglement für das Philosophische Seminar an der Universität Bern.** (Vom 18. Mai 1892.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht ein philosophisches Seminar unter der Leitung des Professors der allgemeinen Philosophie.

§ 2. Das Seminar zerfällt in zwei Abteilungen: eine exegetisch-kritische, in welcher die Klassiker der Philosophie, meist im Anschluss an die jeweilige philosophiegeschichtliche Vorlesung des Fachprofessors, im Originaltext gelesen und interpretirt werden, und eine rhetorisch-pädagogische, in welcher die ordentlichen Mitglieder des Seminars freie Vorträge aus den verschiedenen Gebieten der systematischen und historischen Philosophie halten, an welche sich alsdann eine freie Diskussion knüpft, an der sich auch die ausserordentlichen Mitglieder des Seminars beteiligen dürfen. Es soll dadurch einmal eine grössere Vertiefung in die philosophischen Probleme, andermal eine höhere Fertigkeit im freien Vortrag und im wissenschaftlichen Diskutiren erstrebt werden.

§ 3. Jede Abteilung hält wöchentlich mindestens eine Übungsstunde ab. Für die exegetisch-kritische Abteilung wird vom Vorsteher jeweilen ein Referent ernannt, der in der betreffenden Woche einen bestimmten Abschnitt vorzutragen hat. Für die rhetorisch-pädagogische Abteilung haben die Vortragenden sich rechtzeitig unter Angabe des gewählten Themas an den Vorsteher zu wenden, damit derselbe den Mitgliedern des Seminars mindestens acht Tage vorher das Thema, behufs Vorbereitung auf die Diskussion, mitzuteilen in der Lage ist.

§ 4. Ordentliches Mitglied des Seminars wird in der Regel, wer während mindestens eines Semesters an den Übungen beider Abteilungen regelmässig und aktiv teilgenommen hat. Als ausserordentliches Mitglied kann sich jeder immatrikulirte Hörer der Universität Bern durch persönliche Anmeldung bei dem Vorsteher aufnehmen lassen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Teilnehmer, an den Übungen der von ihm gewählten Abteilung unausgesetzt teilzunehmen.

§ 5. Die Teilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§ 6. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten bezw. Vorträge können aus dem Schulseckelfonds Preise von Fr. 75 und Fr. 50 bewilligt werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Antrag des leitenden Professors.

§ 7. Zur Gründung und Äufnung einer Seminarbibliothek wird ein Kredit von jährlich Fr. 150 ausgesetzt.

§ 8. Über die Verhältnisse des philosophischen Seminars erstattet der Vorsteher desselben alljährlich im Frühjahr einen Bericht an die Erziehungsdirektion.

---

57. 12. **Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der bernischen Musikgesellschaft.** (Vom 22. März 1892, vom Reg.-Rat genehmigt am 1. April 1892.)

Art. 1. Die bernische Musikgesellschaft verpflichtet sich, in der Musikschule den an der Hochschule studirenden Lehramtskandidaten Musikunterricht zu erteilen, um dieselben zur richtigen Erteilung des Gesang- und Musikunterrichtes, sowie zur Leitung von Volksgesangvereinen zu befähigen.

Art. 2. Der Staat leistet hiefür an die bernische Musikgesellschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500, in vierteljährlichen Raten zahlbar.

Art. 3. Der Unterricht erstreckt sich auf Instrumentalmusik, Sologesang und Chorgesang.

Zum Chorgesang, mit welchem Unterricht in der elementaren Theorie verbunden sein soll, werden sämtliche Lehramtskandidaten vereinigt und zwar jede Woche eine Stunde.

Sologesang und Instrumentalmusik werden für 12 bis 15 Schüler, in Klassen von je dreien, in zwei Stunden per Klasse und per Woche, unterrichtet; dabei kann jeder Kandidat *ein* Fach frei wählen (Sologesang oder Klavier oder Violine oder Violoncell oder Orgel).

Art. 4. Die Dauer des Unterrichtes soll die nämliche sein, wie für den übrigen Unterricht an der Musikschule.

Art. 5. Dieser Vertrag wird vorläufig auf ein Jahr, vom Frühling 1892 bis Frühling 1893, abgeschlossen; derselbe unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

---

58. 13. **Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes des Kantons Baselstadt.** (Vom 23. Juni 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, mit Einrichtung der Barfüsserkirche zu einem Sammlungsgebäude eine neue Ordnung der Verhältnisse der antiquarischen und der mittelalterlichen Sammlung eintreten zu lassen, beschliesst folgende Änderungen des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866.

§ 35. Die zur Universität gehörigen Sammlungen und Anstalten sind:

1. die öffentliche Bibliothek,
2. die Kunstsammlung,
3. das historische Museum,
4. die ethnographische Sammlung u. s. w.

§ 38. Das historische Museum, welches die bisherige mittelalterliche Sammlung und die bisherige antiquarische Sammlung mit Ausschluss der ethnographischen Gegenstände umfasst, steht unter Aufsicht und Leitung einer Kommission von neun Mitgliedern, wovon der Erziehungsrat fünf, die Regenz vier ernennt.

Unter dieser Kommission stehen:

I. Der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Museum hat. Er wird vom Erziehungsrat auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission des historischen Museums einzuholen hat, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates. Er bezieht eine Besoldung von Fr. 2000—3000 und wohnt, wo es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

II. Der Abwart. Er wird von der Kommission auf unbestimmte Zeit ernannt und erhält einen jährlichen Gehalt von Fr. 1500—2200 nebst freier Wohnung und Heizung.

Die Kommission erlässt unter Genehmigung des Erziehungsrates ihr Verwaltungsreglement, sowie die Amtsordnungen des Konservators und des Abwarts.

Das historische Museum ist für seine Verwaltung und Vermehrung ausser dem Staatsbeitrag angewiesen auf freiwillige Beiträge und Schenkungen von Vereinen und Privaten, sowie auf die Eintrittsgelder.

§ 38 *b*. Die ethnographische Sammlung steht unter einer Kommission von wenigstens drei Mitgliedern und ist für ihre Verwaltung und Vermehrung hauptsächlich auf freiwillige Beiträge und Schenkungen angewiesen.

§ 48. Die Mitglieder sämtlicher Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Die Präsidenten der Kunstkommission, der Museumskommission und der Kommission des historischen Museums werden vom Erziehungsrat, die der übrigen Kommissionen von der Regenz ernannt.

§ 49. Für die Sammlungen und Anstalten wird ausser den oben genannten aus dem Universitätsgut fliessenden Einnahmen und den für die Hülfsanstalten in den §§ 36, 38, 40, 42, 44, 47 genannten Gehalten ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 18,000 ausgesetzt. Daraus erhalten vorerst:

a. die Bibliothek . . . . . Fr. 2500
b. das historische Museum . . „ 3000 u. s. w.

Basel, den 23. Juni 1892.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Rob. Stünzi-Sprüngli.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

---

59. 14. **Grossratsbeschluss betreffend Nachtrag zum Universitätsgesetz** (Professur für Hygiene) **des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. April 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in Betracht, dass eine Erweiterung der medizinischen Fakultät notwendig geworden ist, beschliesst folgende Abänderungen des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866:

1. Der § 9 erhält die Fassung:

   „Die medizinische Fakultät hat in der Regel acht Professuren."

2. Die in § 11 aufgeführten 29 Professuren werden um eine und die in § 35 aufgeführten Sammlungen und Anstalten um die „hygienische Anstalt" vermehrt.

3. § 40 erhält zu Absatz I den Zusatz; „die hygienische Anstalt unter dem der Hygiene", und als dritten Absatz:

   „Für die hygienische Anstalt, für Hülfsarbeiter und Bedienung wird ein jährlicher Kredit von Fr. 5000 angewiesen."

Basel, den 21. April 1892.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Dr. Isaak Iselin.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

60. 15. Amtsordnung für den Professor der Hygiene an der Universität Basel. (Vom 15. Juni 1892.)

§ 1. Dem Professor der Hygiene wird, ausser den gesetzlich festgestellten Obliegenheiten, die ihm aus seiner akademischen Stellung erwachsen, die schulärztliche Beaufsichtigung der öffentlichen und privaten Schulen des Kantons übertragen; er hat deshalb dafür zu sorgen, dass die gesundheitsgefährlichen Einflüsse der Schule bekämpft und die gesunde körperliche Entwicklung der Jugend gefördert werden.

§ 2. Auf Grund der von ihm bei seinen Schulbesuchen oder auf anderm Wege gemachten Wahrnehmungen wird er sich zur Abstellung von Übelständen, zu Verbesserungen, zur Vornahme von Untersuchungen u. dgl. mit dem Erziehungsdepartement oder den Schulvorstehern eventuell Lehrern ins Einvernehmen setzen und die gutscheinenden Anträge stellen.

§ 3. Insbesondere hat er zu begutachten: Gesuche um Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern, Anträge betreffend Versetzung in die Spezialklassen für schwachbegabte Kinder, Situations- und Baupläne von Schulhäusern und andere Fragen schulhygienischen Charakters, welche ihm vom Erziehungsdepartement vorgelegt werden.

§ 4. Er hat über seine Tätigkeit dem Erziehungsdepartement alljährlich einen Bericht zu erstatten.

Basel, den 15. Juni 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

61. 16. Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel. (Vom 9. Dezember 1892.)

A. Erteilung der venia docendi.

§ 1. Für die Erlangung der venia docendi als Privatdozent gelten folgende Bestimmungen:

1. der Bewerber muss im Besitz eines akademischen Grades sein;
2. der Bewerber hat sich vor der Fakultät, in der er zu lehren wünscht, über seine wissenschaftliche Fähigkeit und seine Lehrbefähigung auszuweisen. Wenn die Fakultät findet, dass die vorhandenen Druckschriften und die bisherige Lehrtätigkeit nicht ausreichen, so ist sie berechtigt, weitere Ausweise zu verlangen, wie: eine besondere Habilitationsschrift, ein Colloquium, eine Probevorlesung, eine praktische Arbeit u. s. w.

Über den bei der Anmeldung und Behandlung derselben einzuschlagenden Geschäftsgang und die Anordnung der zur Prüfung des Bewerbers nötigen Massnahmen können die Fakultäten, entsprechend ihren besondern Verhältnissen, innerhalb obiger Wegleitung noch näher die ihnen passend scheinenden Bestimmungen aufstellen. Dieselben sollen zunächst der Regenz, sodann der Kuratel zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2. Der Bewerber hat sich beim Dekan der betreffenden Fakultät zu melden; der Dekan bringt die Angelegenheit vor die Fakultät.

Wenn die Fakultät findet, der Bewerber sei in jeder Beziehung geeignet für das von ihm zu übernehmende Lehrfach, so stellt und begründet sie bei der Regenz den Antrag, die venia docendi zu erteilen. Bewilligt die Regenz das Gesuch, so erfolgt die Anzeige hievon an die Kuratel zur Genehmigung.

§ 3. Die Aufnahme des Privatdozenten geschieht, indem er von dem Dekan auf die Erfüllung seiner Pflichten ins Handgelübde genommen wird, worauf er beim Rektor seinen Namen in das Album der Universität einträgt.

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 4. Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. vor dem Beginn seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten;
2. für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und dieselben zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät den Dozenten zeitweilig entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt.

C. Entziehung der venia docendi.

§ 5. Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der venia docendi zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der venia docendi folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in No. 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht.

§ 6. Ausserdem kann die Kuratel entweder von sich aus oder auf Antrag der Fakultät und der Regenz aus andern in § 19 des Universitätsgesetzes vorgesehenen Gründen die venia docendi entziehen.

D. Ehrendozenten.

§ 7. Die einzelnen Fakultäten können zur Vervollständigung der Lehrkräfte von sich aus einen Gelehrten um Mitwirkung an der Universität angehen.

Auf solche Ehrendozenten finden mit Ausnahme der Notwendigkeit eines akademischen Grades die oben aufgestellten Bestimmungen und Pflichten keine Anwendung. Auch in solchen Fällen muss die Erteilung der venia docendi von der Regenz bewilligt und von der Kuratel bestätigt werden.

Basel, den 9. Dezember 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

62. 17. Reglement für das medizinische Doktorexamen der Universität Basel.

§ 1. Die Meldung zum medizinischen Doktorexamen geschieht beim Dekan der Fakultät durch eine schriftliche Eingabe. Derselben sind beizulegen:

1. ein Curriculum vitæ;
2. die Zeugnisse über die besuchten akademischen Vorlesungen;
3. ein Sittenzeugnis von der Hochschule, an welcher der Kandidat seine Hauptstudien gemacht hat;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung nach freier Wahl aus irgend einem Gebiete der Medizin oder der Naturwissenschaften.

§ 2. Der Dekan teilt die Papiere des Kandidaten der Fakultät mit, welche über die Zulassung zum Examen entscheidet.

§ 3. Die Prüfung ist teils schriftlich (Tentamen), teils mündlich (Rigorosum).

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von fünf Fragen, welche durch die speziellen Vertreter der betreffenden Fächer dem Dekane versiegelt zugestellt werden. Die Fragen haben sich zu beziehen auf:

1. Anatomie; 2. Physiologie; 3. Pathologische Anatomie und pathologische Physiologie; 4. spezielle Pathologie und Therapie; 5. Chirurgie.

§ 5. Die Bearbeitung der schriftlichen Fragen hat unter Aufsicht des Dekanes in Klausur zu geschehen; dabei ist der Kandidat durch Handversprechen zu verpflichten, dass er sich keinerlei geschriebener oder gedruckter Hülfsmittel bedienen werde.

§ 6. Die Antworten des Kandidaten werden nach deren Vollendung vom Dekane unterschrieben, mit den nötigen Zeitangaben über Tag und Dauer der Ausarbeitung versehen und bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Letztere haben sich schriftlich darüber auszusprechen, ob sie die Arbeiten für genügend zur Zulassung zum weiteren Examen erachten. Bei diesen, wie bei allen folgenden Abstimmungen entscheidet die Majorität der Examinatoren.

§ 7. Im Falle der Abweisung kann die Fakultät für die allfällige Wiederholung der Prüfung eine Zeit bestimmen, vor welcher der Kandidat das Examen nicht wiederholen darf.

§ 8. Zu der mündlichen Prüfung sind die sämtlichen Professoren der Fakultät einzuladen. Die Prüfungsfächer sind in der Regel:

1. Anatomie; 2. Physiologie; 3. Pathologische Anatomie und Physiologie; 4. spezielle Pathologie und Therapie; 5. Materia medica; 6. Chirurgie; 7. Geburtshülfe.

§ 9. Die Prüfung eines Examinators soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

§ 10. Es wird über die mündliche Prüfung vom Schreiber der Fakultät (oder von dessen Stellvertreter) ein Protokoll geführt.

§ 11. Die Grade, mit denen der Doktortitel erteilt wird, sind:

1. Summa cum laude; 2. Insigni cum laude; 3. Magna cum laude; 4. Cum laude; 5. Rite.

§ 12. Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sowohl, als bei der mündlichen Prüfung, soll neben den Spezialkenntnissen in den betreffenden Fächern, insbesondere auch auf das Vorhandensein einer allgemein wissenschaftlichen und besonders einer umfassenderen naturwissenschaftlichen Grundlage Rücksicht genommen werden.

§ 13. Die Promotion erfolgt durch Ablegung des medizinischen Eides in die Hand des Dekans vor versammelter Fakultät.

§ 14. Der Druck der Dissertation hat in der Regel der Promotion und der Erteilung des Diploms vorauszugehen. Unter besonderen Umständen kann hierin durch die Fakultät eine Änderung beschlossen werden. Von der Dissertation sind jeweilen 200 Exemplare an die Fakultät abzuliefern.

§ 15. Eine Promotion solcher Bewerber, welche die hiesige Prüfung nicht bestanden haben, ist nicht zulässig; dagegen kann die Fakultät den Doktortitel an hervorragende Persönlichkeiten honoris causa übertragen.

§ 16. Die Gebühren für das Doktorexamen betragen Fr. 350, nämlich für das Tentamen Fr. 100, Rigorosum Fr. 200, Promotion Fr. 50. Dieselben sind nach stattgehabter Anmeldung beim Schreiber der Fakultät zu entrichten.

§ 17. Wird der Kandidat nach dem schriftlichen oder mündlichen Examen zurückgewiesen, so sind die Gebühren für die zurückgelegte Prüfung verfallen. Die Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

§ 18. Für Kandidaten, welche die eidgenössische Fachprüfung bestanden haben, beträgt die Gesamtgebühr für das Doktorexamen Fr. 250; sie haben ihrer Meldung die bei der Fachprüfung erhaltenen Einzelnoten beizulegen. Die Fakultät kann für solche Bewerber eine Vereinfachung der Prüfung beschliessen.

---

63. 18. Ordnung für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. (Universitätsbibliothek Basel.) (Vom 9. Dezember 1892.)

§ 1. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1. der Sonntage, 2. der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 2. Januar), 3. der drei Fastnachtsnachmittage, 4. der Tage von Mittwoch vor bis Montag nach Ostern, 5. des Himmelfahrtstages, 6. des Samstags vor und des Montags nach Pfingsten, 7. zweier Wochen in der ersten Hälfte August, 8. des Tages der Rektoratsfeier der Universität.

§ 2. Das Ausleihzimmer ist geöffnet von 10—12½ Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags. Während dieser Stunden können Bücher sowohl abgeholt als zurückgebracht werden.

§ 3. Zum Entleihen von Büchern nach Hause wird die Hinterlegung eines Bürgscheines verlangt:

1. von Studirenden, sowie allen denjenigen Personen, die keine selbständige Stellung innehaben;
2. von Personen, die den Beamten der Bibliothek unbekannt und nicht auf sonstige Weise empfohlen sind.

Die Bürgscheine haben zwei Jahre Gültigkeit; Formulare zu solchen sind im Ausleihzimmer unentgeltlich zu beziehen.

Als Bürgen werden in Basel ansässige Personen angenommen, die vermöge ihrer Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren.

§ 4. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel entweder in den am hinteren Portal des Museums (Martinsgasse) angebrachten Schalter zu legen oder frankirt durch die Post unter der Adresse „Universitätsbibliothek Basel" einzusenden. Die bis 9, 10, 11 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags bestellten Bücher stehen je eine Stunde nach diesen Terminen zur Ausgabe bereit.

§ 5. Die Ausgabe der Bücher findet statt gegen Ausfüllung der im Ausleihzimmer aufliegenden Formulare, die den genauen Titel des Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten müssen. Für jedes entliehene Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich. Dieser wird bei Rücklieferung des Werkes zurückgegeben.

Es können die Empfangscheine auch als Bestellscheine verwendet werden; in diesem Falle ist für jedes Werk ein besonderer Schein auszustellen. Formulare zu solchen Scheinen sind im Ausleihzimmer und beim Pedellen, 25 Stück à 10 Cts., erhältlich.

§ 6. Ist ein verlangtes Buch ausgeliehen oder nicht ausleihbar, so wird der Bestellzettel dem Besteller zurückgegeben. Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel zum Zwecke der Berücksichtigung bei den Anschaffungen zurückbehalten.

§ 7. Bücher, die nicht innerhalb dreier Tage nach der Bestellung in Empfang genommen worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 8. Die Entleiher sollen nicht mehr als 12 Bände gleichzeitig in Händen haben. Zur Überschreitung dieser Zahl sind die Lehrer der hiesigen höheren Unterrichtsanstalten ohne weiteres berechtigt, während die übrigen Benützer hiefür die Einwilligung des Oberbibliothekars nachzusuchen haben.

§ 9. Besonders wertvolle Werke, Karten, ungebundene Zeitschriftenhefte, sowie wissenschaftliche Jahresberichte werden nur in Ausnahmefällen und nur für eine kürzere Dauer, bibliographische Nachschlagebücher u. dgl. nie ausgeliehen.

Für die Entleihung von Handschriften und Inkunabeln bedarf es der Einwilligung des Oberbibliothekars.

§ 10. Nach vorausgegangener Bekanntmachung am schwarzen Brett und in den Zeitungen, findet alljährlich gegen Ende des Sommersemesters eine Revision statt, zu der die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben sind. Ausserdem haben Studirende am Ende jedes Semesters die entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 11. Die Universitätslehrer sind berechtigt, Bücher, deren Leihfrist nach § 10 abgelaufen ist, noch ein weiteres Jahr zu behalten; in diesem Fall haben sie in der Woche vor der Revision mündlich oder schriftlich eine darauf bezügliche Anzeige an die Bibliotheksverwaltung zu richten.

Den übrigen Benützern kann auf ein genügend motivirtes und ebenfalls in der Woche vor der Revision gestelltes Begehren hin die Verlängerung der nach § 10 abgelaufenen Leihfrist zugestanden werden.

Die Leihfrist wird nur einmal verlängert; nachher muss das Buch zurückgegeben resp. vorgewiesen und von neuem bestellt werden.

§ 12. Für Werke, die in Universitätsinstituten längere Zeit zu bestimmten Zwecken benützt werden müssen, gilt die in § 10 festgesetzte Leihfrist nicht. (Vgl. jedoch § 13 Nr. 3.)

§ 13. Zur Rückgabe wird schriftlich aufgefordert:

1. wer ein von einem anderen Besteller verlangtes Buch schon über einen Monat lang benützt hat;
2. wer ein entliehenes Buch innerhalb der Ausleihefrist (§§ 10, 11) nicht zurückbringt;
3. wer ein Buch in Händen hat, das im Interesse des Bibliotheksdienstes zurückverlangt werden muss.

Für die in diesen Fällen geforderte Rückgabe wird jeweilen eine Frist von mindestens drei Tagen angesetzt. Wird der Rücklieferungstermin nicht eingehalten, so wird das Buch durch den Bibliotheksdiener abgeholt, an den für jeden Gang eine Gebühr von einem Franken zu entrichten ist.

§ 14. Wer auf länger als einen Monat verreist, hat die entliehenen Bücher vor Antritt der Reise zurückzugeben; jedoch kann es gestattet werden, entliehene Bücher auf Reisen mitzunehmen.

§ 15. Der Lesesaal ist geöffnet vormittags 10—12½ Uhr, nachmittags im Sommer 2—6 (Samstags 2—4), im Winter 2—4 Uhr.

§ 16. Für die Bestellung der im Lesesaal zu benützenden Bücher gelten die Bestimmungen des § 4; ausserdem können im Lesesaal selbst (jedoch nur bis 4 Uhr) Bestellungen aufgegeben werden; diese gelangen, soweit tunlich, zu sofortiger Erledigung. Die Zettel, auf denen die für den Lesesaal gewünschten Bücher bestellt werden, müssen deutlich mit der Bezeichnung „Lesesaal" versehen sein.

§ 17. Jedermann hat bei seinem Weggang die im Lesesaal benützten Bücher dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen und, falls er sie weiter zu benützen wünscht, einen seinen Namen tragenden Zettel beizulegen.

Bücher, die drei Tage lang hintereinander nicht benützt worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 18. An denselben Benützer werden nur 12 Bände gleichzeitig abgegeben.

§ 19. Das Betreten der Bücherräume ist gestattet:

1. den Professoren der Universität;
2. den Mitgliedern der Kommission des Naturhistorischen Museums laut Ordnung für das Naturhistorische Museum vom 11. Dezember 1890, § 8 al. 1.

Diese haben überdies das Recht, die Bücher, die sie zu entleihen oder im Lesesaal zu benützen wünschen, selbst aus den Bücherräumen zu holen.

Allen andern Benützern der Bibliothek ist es untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberbibliothekars die Bücherräume zu betreten.

§ 20. Über die Verleihung von Büchern nach auswärts und über die Vermittlung von Büchern aus andern Bibliotheken an hiesige Benützer bestimmen besondere Ordnungen das Nähere.

§ 21. Die Benützer haben die ihnen eingehändigten Werke sorgfältig zu behandeln. Alles Hineinschreiben oder Anstreichen mit Tinte oder Stift, das Knicken der Blätter und falsche Brechen der Tafeln ist untersagt.

§ 22. Wer ein entliehenes Buch verliert oder beschädigt, ist verpflichtet, es durch ein neues Exemplar zu ersetzen.

§ 23. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, muss gewärtigen, von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen zu werden.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 an die Stelle der Ordnung vom 7. Juni 1867.

Also vom Erziehungsrat genehmigt.

Basel, den 9. Dezember 1892.

Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

64. 19. Loi modifiant l'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du Canton de Genève. (Du 22 juin 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. L'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique et modifié comme suit:

„Art. 158. Le Sénat confère, après examens, les grades de bachelier, de licencié et de docteur. Il délivre aussi des diplômes de chimistes et des diplômes de pharmaciens.

„Ces examens peuvent être fractionnés."

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt-deux juin mil huit cent quatre vingt douze sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.
Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu l'article 3 de la Loi constitutionelle sur le Referendum facultativ du 26 avril 1879;

Vu l'urgence;

Arrête:

De promulguer la Loi du 22 juin 1892 modifiant l'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique pour être exécutoire dans tout le canton dès le jour de demain.

Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

Genève, le 24 juin 1892.

---

65. 20. Arrêté législatif approuvant la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences. (Du 6 juillet 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Vu les préavis de la Faculté des lettres, du Sénat universitaire et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

Article unique. D'approuver la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le six juillet mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.

Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif du 25 mai 1879 et la Loi organique sur l'exercice du Referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de l'Arrêté législatif du 6 juillet 1892 approuvant la création d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences a été publié le 9 juillet 1892 dans la Feuille d'Avis;

Considérant que le délai de trente jours dès la publication est expiré le 7 août 1892 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer l'Arrêté législatif ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Certifié conforme,

Le Chancelier: J. Leclerc.

Genève, le 8 août 1892.

---

66. 21. Loi approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université de Genève. (Du 20 janvier 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Vu l'article 132 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique;

Vu les préavis du Sénat universitaire, de la Faculté des Sciences et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. La création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université est approuvée.

Art. 2. Un crédit de 1500 francs est ouvert au Conseil d'Etat en sus de la rubrique 32, lettre *a)* du budget de 1892.

Art. 3. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt janvier mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.

Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu l'article 3 de la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif;

Vu l'urgence;

Arrête:

De promulguer la loi du 20 janvier 1892 approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université, pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Genève, le 23 janvier 1892.

Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

---

67. 22. Loi ouvrant au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique à l'Université de Genève. (Du 6 juillet 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est ouvert au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique, conformément aux plans et devis arrêtés par le Conseil d'Etat en date du 28 juin 1892.

Art. 2. Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre provisoirement des rescriptions pour couvrir cette dépense, qui sera ultérieurement consolidée par un emprunt.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le six juillet mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.
Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif du 25 mai 1879 et la Loi organique sur l'exercice du Referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de la Loi du 6 juillet 1892 ouvrant au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique a été publié le 9 juillet 1892 dans la Feuille d'Avis;

Considérant que le délai de 30 jours dès la publication est expiré le 7 août 1892 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer la Loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Genève, le 8 août 1892.

Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

---

68. 23. Regulativ des Kantons St. Gallen betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 16. März 1892.)

Art. 1. Der Staat unterstützt die höhere Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Tüchtige, aber unbemittelte Kantonsangehörige, welche durch Fleiss und besondere Begabung sich auszeichnen, können für die durchschnittliche Dauer der Studienzeit mit jährlichen Stipendien von Fr. 100—500 unterstützt werden.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei dem Erziehungsdepartement zu geschehen, und zwar durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung von Zeugnissen über sittliches Verhalten und Vorbildung. Ferner sind in ein Formular, welches bei der Erziehungskanzlei zu beziehen ist, die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und allfällige anderweitige Unterstützungen einzutragen.

Art. 4. Dem Erziehungsrate steht das Recht zu, von Bewerbern um ein Stipendium eine Prüfung zu verlangen.

Art. 5. Die Festsetzung der Stipendien findet alljährlich vor Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Art. 6. Die Stipendien werden für ein Jahr erteilt und kommen je für ein halbes Jahr zur Auszahlung.

Art. 7. Die Stipendiaten haben nach Ablauf jedes Semesters einen von Zeugnissen begleiteten, eingehenden Bericht über ihren Studiengang dem Erziehungsrat zu übersenden.

Wäre der Ausweis nicht befriedigend, so kann der Erziehungsrat den für ein zweites Semester schon zuerkannten Beitrag sistiren.

Art. 8. Das vorstehende Regulativ, durch welches dasjenige vom 5. Februar 1891 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

St. Gallen, den 16. März 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.
St. Gallen, den 18. März 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

Anhang.

69. 1. **Règlements de l'Ecole des arts industriels à Genève.** (Arrêtés par le Conseil d'Etat le 8 juin 1889. (Nouvelle édition en 1892.) [1])

Règlement général.

Art. 1er. Le Conseil d'Etat a la direction et l'administration générale de l'Ecole.

Art. 2. Il délègue un de ses membres pour présider la Commission de surveillance.

Art. 3. La Commission de surveillance a pour mandat de préaviser sur toutes les questions relatives à l'administration et à la direction générale de l'Ecole.

Art. 4. L'enseignement est gratuit.

Art. 5. Les élèves forment deux catégories: les élèves réguliers et les élèves externes.

Art. 6. Les élèves réguliers sont ceux qui font leur éducation artistique complète ou qui font l'apprentissage d'une branche spéciale. Ils devront suivre alternativement les leçons indiquées au programme des études et se livrer à l'exécution pratique des travaux relatifs à la profession qu'ils veulent embrasser. Ils auront seuls le droit de participer aux concours réguliers de l'Ecole.

---

[1]) Ces règlements ne sont pas contenus dans l'annuaire statistique de 1889.